

1-19	Satzung der Gemeinde Alpen über die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundbesitz für die Evangelische Kirchengemeinden Alpen und Xanten vom 29.03.1972				
Satzung Regelung Verordnung	Ratsbeschlus s	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	28.03.1972	---	29.03.1972		

Satzung der Gemeinde Alpen über die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundbesitz für die Evangelische Kirchengemeinden Alpen und Xanten vom 29.03.1972

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW. S. 656) in Verbindung mit § 18 (2) des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 13. November 1968 (GV. NW. 1968 S. 375) hat der Gemeinderat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 28. März 1972 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Alpen erhebt für die Evangelischen Kirchengemeinden Alpen und Xanten die Kirchensteuer vom Grundbesitz.

§ 2

Die Steuer wird als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen erhoben. Der Zuschlag beträgt für die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke (Grundsteuer A) 20 v.H. des Messbetrages.

§ 3

Steuerpflichtig sind alle Eigentümer von im Gebiet der Gemeinde Alpen gelegenen Grundstücken, die Angehörige der Evangelischen Kirchengemeinden Alpen und Xanten sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 (1) des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 (RGBL. I S. 925) im Lande Nordrhein-Westfalen haben, soweit die Grundstücke zum Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinden gehören.

§ 4

Für die Verwaltung der Kirchensteuer gelten die gleichen Rechtsvorschriften und Grundsätze wie für die Verwaltung der Grundsteuer.

§ 5

Die Verwaltung schließt die Befugnis der Stundung und des Erlasses der Kirchensteuer nicht ein. Stundungs- oder Erlassanträge sind an das jeweilig zuständige Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinden Alpen oder Xanten zu richten.

§ 6

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Steuerbescheides beim Gemeindedirektor in Alpen einzulegen ist.

Gegen die Einspruchentscheidung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde zu, die binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Einspruchbescheides beim zuständigen Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinden Alpen und Xanten einzulegen ist.

Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der Steuerpflichtige binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschwerdebescheides Berufung beim Finanzgericht Düsseldorf einlegen. Die Entscheidung des Finanzgerichtes ist endgültig.

Vorstehende Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf Rechtsmittel, die sich gegen die Ablehnung von Stundungs- und Erlassanträgen richten.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft: a) Satzung des Amtes Alpen-Veen über die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundbesitz für die Evangelische Kirchengemeinde Alpen vom 12. Dezember 1963 b) Satzung des Amtes Alpen-Veen über die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundbesitz für die Evangelische Kirchengemeinde Xanten vom 08. Februar 1963.